

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

13. Jahrgang

Sonntag, 18.12.2016

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50/2

ausgeschlossen. Anträge für Investitionsförderungen sind bis zum 30. Juli eines Jahres für das darauffolgende Jahr einzureichen. Anträge, die während eines Haushaltsjahres gefördert werden sollen, sollten 2 Monate vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

4.3. Der schriftliche Antrag muss alle notwendigen Angaben über den verantwortlichen Träger der Maßnahme enthalten. Über die Bewilligung entscheidet der Oberbürgermeister gemäß § 12 Abs. 3 n der Hauptsatzung.

4.4. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid ist eine Verpflichtungserklärung über die Anerkennung der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen beizufügen, die vom Zuwendungsempfänger vor Auszahlung des Zuschusses im Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen ist.

4.5. Anträge von Maßnahmen, die in den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Schönebeck (Elbe) fallen, sind mit Beantragung des vorfristigen Maßnahmebeginns zu versehen, wobei die Bestätigung des vorfristigen Maßnahmebeginns nicht automatisch die Bewilligung des Antrages bedeutet.

5. Auszahlung, Verwendungsnachweis

5.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Bestätigung des Haushaltsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe).

5.2. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides können die bewilligten Mittel abgefordert werden. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

5.3. Über die Zuwendung von Zuschüssen, inklusive Eigenmitteln und Zuwendungen Dritter, sind prüfungsfähige Verwendungsnachweise bis spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie wird im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der freien Kulturarbeit vom 11.02.2002 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 09.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0351/2016

Richtlinie zur Vergabe der Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Richtlinie zur Vergabe der Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 09.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Richtlinie zur Vergabe der Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)

Grundsätze

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 620) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Richtlinie zur Vergabe der Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen:

I. Umfang und Nutzung

§ 1

(1) Diese Richtlinie regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung öffentlicher Sportstätten, die von der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Durchführung sportlicher Aufgaben bereitgestellt werden.

(2) Öffentliche Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind

- Sportplätze und -flächen
- Tennisplätze
- Sporthallen, Gymnastik- und Krafträume
- Schwimmhalle und Freibad
- Wassersportanlagen
- spezielle Anlagen für einzelne Sportarten, welche die Stadt Schönebeck (Elbe) verwaltet und unterhält.

§ 2

(1) Die Sportstätten nach § 1 Abs. 2 stehen bei Vorrang des Eigenbedarfs des Trägers der Einrichtungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der allgemeinen und gleichen Förderung aller Sportarten

1. den Schulen während der Unterrichtszeiten (in den Sporthallen in der Regel bis 16:30 Uhr),
2. den Sportvereinen und Sportverbänden wochentags, mindestens ab 16:30 Uhr, sonnabends, sonntags sowie an Feiertagen ganztägig,
3. der Öffentlichkeit, d. h. Einzelpersonen oder Personengruppen in der vereins- und schulfreien Zeit,

zur Nutzung zur Verfügung.

Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.

(2) Die Sportstätten gemäß § 1 Abs. 2 werden auf Antrag vergeben. Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe). Bei Anträgen für eine Sportanlage, die sich zeitlich überschneiden oder bei Beschwerden, welche die Vergabe der Sportstätten betreffen, erfolgt eine Abstimmung in der Sportstättenvergabe-Kommission.

§ 3

(1) Die öffentlichen Sportstätten werden dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden.

(2) Die Benutzung öffentlicher Sportstätten kann nach Beurteilung des Sachgebietes für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) untersagt werden, wenn

1. auf Grund ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände, insbesondere auf Grund baulicher Maßnahmen, eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte für den beabsichtigten Zweck nicht möglich ist oder durch die beabsichtigte Nutzung erhebliche Schäden an der Sportstätte zu befürchten sind, oder
2. durch die beabsichtigte Nutzung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange zu befürchten ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziffer 1. und 2. kann das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) die Nutzung einschränken und/oder Auflagen erteilen.

§ 4

Öffentliche Sportstätten können in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden soweit dadurch sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen gilt diese Richtlinie sinngemäß.

II. Struktur und Aufgaben der Sportstättenvergabe-Kommission

§ 5

(1) Die Sportstättenvergabe-Kommission setzt sich folgendermaßen zusammen:

Leiter: D IV Dezernent IV
stellv. Leiter: SGL 41 Sachgebietsleiter Kultur und Sport

Mitarbeiter: SGL 40 Sachgebietsleiter Schulverwaltung

Aufgabenstellung: Ständiges Arbeitsgremium zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Sportstättenvergabe, Grundsatzentscheidungen

Interessenvertreter: Vertreter von Vereinen und Sportverbänden, Vertreter Rehabilitationssport, Vertreter der Sporteinrichtungen (z. B. Schulleiter, Objektleiter).

(2) Die personelle Zusammensetzung der Sportstättenvergabe-Kommission kann durch deren Leiter erweitert werden, wenn dadurch eine höhere Effektivität in der Vergabe und Auslastung der Sportstätten erreicht werden kann.

§ 6

Die Vergabe der Sporteinrichtungen erfolgt immer im Hinblick auf die Gesamtentwicklung, d. h. bei Streitfällen werden solche Faktoren, wie z. B. Mitgliederzahlen der Vereine, Anzahl der Kinder und Jugendlichen und schon erhaltene Nutzungszeiten, mit in die Entscheidungsfindung der Sportstättenvergabe-Kommission einbezogen.

§ 7

(1) Die Arbeitsweise der Sportstättenvergabe-Kommission vollzieht sich jährlich in folgenden Schwerpunkten:

Mai – Juni Einordnen der Unterrichtszeiten der Schulen
Einordnen der Vereine, Sportverbände und der übrigen Nutzer

Juli – August Ausfertigung der Nutzungsverträge und Übergabe

Oktober – Dezember Kontrolle der Auslastung, Änderung von Verträgen, eventuell Neueinordnung

Februar – April Neuvergabe von Zeiten der Sommersportarten in überdachten Sportanlagen.

III. Verfahrensweise der Vergabe der Sportstätten

§ 8

(1) Die Antragstellung hat bis zum 15.04. des Jahres für das folgende Vergabebjahr an das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) zu erfolgen. Ein Vergabebjahr entspricht dem Zeitraum des jeweiligen Schuljahres, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.

(2) Die Anträge von Sportvereinen sind formlos durch den Vorsitzenden schriftlich im Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen. Im Antrag enthalten sein müssen:

- Name des Vereins – Abteilung/Sportart
- Sportstätte
- Wochentag, Nutzungszeit (inkl. Umkleidezeit)
- Alter der Teilnehmer (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- Anzahl der Teilnehmer
- Name des Verantwortlichen
- Unterschrift des Vereinsvorsitzenden.

(3) Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit bei den betreffenden Vereinen durch eine Kopie zu erbringen. Gleichzeitig ist bis spätestens 15.04. des Jahres der Nachweis über Anzahl und Alter der Mitglieder (Abgabe der Vereinsstatistik beim KreisSportBund wird anerkannt) zu erbringen.

(4) Anträge der Schulen und der Horte sind ebenfalls bis 15.04. des laufenden Jahres im Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen und sollten eine Unterteilung nach

- obligatorischen Unterricht
- Hortsport
- Schul-Arbeitsgemeinschaft
- Rehabilitationssport
- Leistungs- und Förderkurse

enthalten.

§ 9

Für Sportarten, die im Frühjahr/Sommer ins Freie zum Übungsbetrieb wechseln können, gilt eine Vergabezeit vom 15.10. bis zum 15.04. des Folgejahres als vereinbart. Die dadurch frei werdenden Kapazitäten können auf Antrag an interessierte Nutzer durch das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) vergeben werden.

§ 10

Bei der Vergabe der Nutzungszeiten durch das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) und die Sportstättenvergabe-Kommission ist in der Regel folgende Rang- und Reihenfolge einzuhalten:

1. obligatorischer Sportunterricht der Bildungseinrichtungen der Stadt je nach Bedarf bis 16:30 Uhr
2. Hortsport/Schulsondersport und Rehabilitationssport bis 16:30 Uhr
3. Kinder- und Jugendsport (Vereine) ab 16:30 Uhr bis ca. 19:00 Uhr vorrangig
4. gemeinnützige Sportvereine (Erwachsene), Sport für Behinderte und Rehabilitanden
5. Freizeit, Sportkurse, Lehrgänge.

§ 11

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Sportstätten für das folgende Vergabebjahr ist den Nutzern bis zum Beginn des Schuljahres mitzuteilen. Darüber hinaus können Freizeiten durch das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) auf Antrag vergeben werden.

(2) Die Entscheidung über die Nutzung bei Veranstaltungen ist in angemessenem Zeitraum vor der Veranstaltung (in Abhängigkeit von der Dauer der Vorbereitung der Veranstaltung) mitzuteilen. Bei der Antragstellung ist eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen zu berücksichtigen.

§ 12

(1) Im Ergebnis der Entscheidung des Sachgebietes für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Sportstättenvergabe-Kommission sind durch das Sachgebiet für Kultur und Sport Nutzungsverträge zu schließen. Die Art der Verträge (kostenlos oder kostenpflichtig) und die Höhe der Entgelte richtet sich nach den gültigen Tarifen der Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe). Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, lt. Sportförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt Betriebskosten zu erheben.

(2) Die Nutzung der Sportstätten ist nur mit rechtsgültig abgeschlossenem Nutzungsvertrag möglich. Die Nutzungsverträge werden durch das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) (im Juli/August für das neue Vergabebjahr, ansonsten fortlaufend) abgeschlossen.

IV. Pflichten der Benutzer

§ 13

(1) Die Sportstätten dürfen nur während der zugewiesenen Zeiten für den genehmigten Zweck und nur unter Aufsicht des Verantwortlichen benutzt werden.

(2) Nach vorheriger Absprache mit dem Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) kann bei Abwesenheit des Platzwartes, Hallenwartes oder Hausmeisters oder bei eigenverantwortlicher Nutzung die Schlüsselgewalt für Teile der Sporteinrichtung bzw. für die gesamte Sporteinrichtung auf den jeweiligen Nutzer übertragen werden. Dazu ist ein Nachweis im Schlüsselbuch der jeweiligen Einrichtung notwendig.

(3) Werden durch den Nutzer nicht ordnungsgemäße Sportstätten vorgefunden, ist dies umgehend dem Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) mitzuteilen.

§ 14

(1) Die Nutzung der Sportstätten durch Jugendliche bis 18 Jahre ist nur gestattet, wenn ein vom Nutzer benannter Verantwortlicher (Betreuer) zugegen ist. Ein vorheriges Betreten kann von beauftragten Personen untersagt werden.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Sportstätten, Räume und Geräte sind nach Benutzung ordnungsgemäß zu verlassen bzw. zurückzustellen. Vor der Benutzung festgestellte oder während der Benutzung entstandene Schäden an Sportanlagen, Räumen oder Geräten sind unverzüglich dem Objektleiter bzw. Objektverantwortlichen zu melden oder im ausgelegten Nutzungsbuch einzutragen.

§ 15

(1) Durch die Nutzer ist die effektive Auslastung der zugewiesenen Nutzungszeiten entsprechend der Antragstellung zu sichern.

(2) Im Interesse der Gesamtentwicklung können durch die Sportstättenvergabe-Kommission Auflagen zur effektiven Auslastung erteilt werden (z.B. Zusammenlegung von Übungsstunden in einer Sporthalle, Begrenzung der Nutzungsdauer).

(3) Das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) hat im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen der Sportstätten und der Mitglieder der Sportstättenvergabe-Kommission das Recht und die Pflicht, die effektive Auslastung der Sportstätten zu kontrollieren.

Bei wiederholter Nichtinanspruchnahme von Nutzungszeiten und unangemessener Auslastung entgegen der Antragstellung kann das Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) eine Neuvergabe an andere Nutzer vornehmen.

V. Haftung

§ 16

(1) Der Nutzer prüft vor der Benutzung der Sportstätte und der Geräte diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, welche der Stadt Schönebeck (Elbe) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Schönebeck (Elbe), als Grundstückseigentümerin, für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Schönebeck (Elbe) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Schönebeck (Elbe) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schönebeck (Elbe) und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 17

(1) Der Nutzer oder Veranstalter hat vor der Überlassung der Sporteinrichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Auf Verlangen der Stadt Schönebeck (Elbe) hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(3) Der Nutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen soweit die Stadt Schönebeck (Elbe) Schadensansprüche gegen Dritte geltend macht.

VI. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 18

Diese Richtlinie wird im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportstättenvergabeordnung vom 18.06.2001 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 09.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0352/2016

Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 09.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe)

Grundsätze

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 620) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Sportförderungsrichtlinie beschlossen.

1. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen

1.1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereine, sofern der Verein

- für jedermann offen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung ist,